

Nachhaltigkeitsplan

des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
2024 – 2030

Inhalt

Nachhaltigkeitsplan des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Vorwort Ministerin	2
Gemeinsame Vorbemerkungen – Die Nachhaltigkeitspläne der Thüringer Landesregierung	5
Ausgewählte Ziele in den Politikfeldern des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz	6
Nachhaltigkeit im Politikbereich Migration	
I. Der Landesintegrationsbeirat	6
Ziel 1: Einbeziehung aller am Prozess der Fortschreibung der Integrationspolitik Mitwirkenden	7
II. Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten	9
Ziel 2: Stärkung der interkulturellen Kompetenz	10
Nachhaltigkeit im Politikbereich Justiz	12
III. Berufsbildung und (Re-)-Integration Strafgefangener und Straftentlassener	12
Ziel 3: Stärkung der Berufsbildung und (Re-)-Integration Strafgefangener und Straftentlassener	13
IV. Außergerichtliche Streitschlichtung	15
Ziel 4: Verbreitung und weitere Bekanntmachung der außergerichtlichen Streitschlichtung	17
Nachhaltigkeit im Politikbereich Verbraucherschutz	19
V. Gesunde Ernährung	19
Ziel 5: Gesunde Ernährung in Schulen	21
Zusammenfassung	23
Verteilerhinweis/Copyright	25
Impressum	26

Vorwort Ministerin

Die Landesregierung hat eine nachhaltige Entwicklung in sämtlichen Bereichen des Lebens als Leitlinie in ihrer Koalitionsvereinbarung festgeschrieben. Zur Realisierung dieses Ziels haben die einzelnen Ressorts erstmals im Jahr 2018 Pläne mit konkreten Maßnahmen für nachhaltiges Handeln aufgestellt. Diese Pläne sind nunmehr unter Berücksichtigung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2011 und 2018 sowie des 4. Indikatorenberichts zur nachhaltigen Entwicklung in Thüringen fortgeschrieben worden.

Im Rahmen der Fortschreibung hat das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) seinen Nachhaltigkeitsplan weiterhin in seine drei Politikbereiche unterteilt.

Im Bereich der Migration leistet der Landesintegrationsbeirat einen Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen Integrationspolitik. Dieses bereits 2010 errichtete Gremium, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen zusammensetzt, berät die Landesregierung in allen Fragen der Integration. Da dem Landesintegrationsbeirat nicht nur Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung angehören, sondern auch zivilgesellschaftliche Mitwirkende, wird die angestrebte Nachhaltigkeit des Handelns von Staat und Gesellschaft gefördert.

Ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Migration liegt in der Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten. Es ist abseh-

bar, dass die Integration von Zugewanderten eine Daueraufgabe ist und bleiben wird. Daher sollen Fortbildungen zur Verbesserung interkultureller Kompetenzen der Bediensteten angeboten werden, um so dauerhaft ein besseres Verständnis für Zugewanderte und Flüchtlinge in der Verwaltung und der Bevölkerung zu erzielen.

Im Justizbereich liegt ein Schwerpunkt nachhaltigen Handelns in der Berufsausbildung und (Re)Integration Strafgefangener und Straftatlassener.

Darüber hinaus wird in der Justiz angestrebt, die Anwendung mediativer Streitschlichtung stärker voranzutreiben und damit die Nachhaltigkeit staatlichen Handelns zu fördern. Ziel ist es, die vielfältigen Angebote der außergerichtlichen Konfliktlösung in Thüringen miteinander zu vernetzen und transparent zu gestalten, um die Akzeptanz der alternativen Möglichkeiten zur Klärung einer Streitigkeit zu steigern.

Außerdem betreibt Thüringen eine nachhaltige Gesundheitsförderung durch Projekte zur gesunden Ernährung und mittels einer breiten Informationspolitik in diesem Bereich.

In den aufgeführten Bereichen des TMMJV werden die Bestrebungen für nachhaltiges Handeln in diesem Ressort ausführlich dargestellt. Deutlich wird hierbei zugleich die Vielschichtigkeit der Aktivitäten, die für die nachhaltige Entwicklung einer ganzen Gesellschaft erforderlich sind.

Doreen Denstädt
Thüringer Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Gemeinsame Vorbemerkungen – Die Nachhaltigkeitspläne der Thüringer Landesregierung

Nachhaltigkeit ist ein wesentliches und notwendiges Element für eine lebenswerte Zukunft der jetzigen und nachfolgenden Generationen auf unserer Erde. Die wachsende Weltbevölkerung und die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen unseres Planeten erfordern eine Transformation, die regionales wie globales Wirtschaften unter Sicherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen und der sozialen Gerechtigkeit aller Menschen ermöglicht. Auf vielen Ebenen sind die Grundsätze eines nachhaltigen Handelns und entsprechende Best-Practice bekannt. Mit der Verabschiedung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDGs oder Agenda 2030 genannt) durch die Vereinten Nationen Ende 2015 haben alle einen einheitlichen Fahrplan in der Hand, der ihnen auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft Orientierung gibt.

Dies hat den Landesgesetzgeber dazu bewogen, am 26. April 2024 die Thüringer Verfassung zu ändern und das Prinzip der Nachhaltigkeit als Grundlage allen staatlichen Handelns fest zu verankern.

Auch die Thüringer Landesregierung sieht sich seit langem in der Verantwortung, ihr Regierungs- und Verwaltungshandeln nachhaltig zu gestalten und dies öffentlich zu kommunizieren. Sie hatte deshalb bereits in 2011 eine entsprechende Landesstrategie aufgestellt. Diese wurde 2018 an die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele angepasst und soll in den Jahren 2024/2025 fortgeschrieben werden. Das Monitoring zur Strategie wird durch die regelmäßige Herausgabe von Indikatorenberichten sichergestellt. Hier kann die Entwicklung zur Zielerreichung für Thüringen anhand von derzeit 33 Hauptindikatoren verfolgt werden.

Inzwischen wird aus den vielen Monitoringberichten, die weltweit, national und regional

veröffentlicht werden, deutlich, dass noch viel zu tun ist, um die jeweils länderspezifisch aufgestellten Ziele zu erreichen. Auch die Thüringer Landesregierung wünscht sich ein schnelleres Vorankommen und hat daher nicht nur ein eigenes „Programm für eine nachhaltige Landesverwaltung“ verabschiedet, sondern darüber hinaus besonders bedeutende Ziele und Maßnahmen aus den verschiedensten Politikbereichen in ressortspezifischen „Nachhaltigkeitsplänen“ definiert. Diese Pläne untersetzen und beleuchten die Zielvorgaben der Nachhaltigkeitsstrategie noch konkreter.

Jedes Ressort legt dabei seinen eigenen Nachhaltigkeitsplan vor und trägt zugleich die Verantwortung für dessen Umsetzung. Diese Pläne werden während der Erstellung zwischen den Ressorts abgeglichen. Damit wird das Bewusstsein für die verschiedensten zusammengehörenden Fachaspekte gestärkt und ein abgestimmtes Vorgehen der Thüringer Landesregierung ermöglicht.

Um die Übersichtlichkeit und einheitliche Darstellung zu gewährleisten, wurde nach einer identischen Struktur in den Plänen gearbeitet. So werden der aktuelle Umsetzungsstand (Ausgangslage), die rechtlichen Grundlagen, die konkreten Ziele mit Maßnahmen, die in der Regel bis 2030 umgesetzt werden sollen, sowie die Indikatoren zur Zielerfüllung und deren Kontrolle aufgeführt.

Auch wenn viele Vorhaben schnell umgesetzt werden sollten, können die aufgeführten Ziele und Maßnahmen nur im Rahmen der nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie Stellen und Planstellen erfüllt werden.

Ausgewählte Ziele in den Politikfeldern des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Nachhaltigkeit im Politikbereich Migration

I. Der Landesintegrationsbeirat

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung von Ziel 1:

Thüringen ist aufgrund des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels auf Zuwanderung angewiesen. Dies und insbesondere der stark angestiegene Zuzug von in Deutschland Schutz suchenden Menschen stellt alle Beteiligten in Bund, Ländern, Gemeinden und allgemein in der Gesellschaft vor große Herausforderungen. Der sich – insbesondere an die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten – anschließende Integrationsprozess ist aktiv zu gestalten. Die in der Integration von Zugewanderten liegenden Chancen müssen erkannt und genutzt werden.

Die Thüringer Landesregierung hat bereits mit Erlass vom 7. Oktober 2010 bei dem Thüringer Innenministerium einen Beirat für Integration und Migration des Landes Thüringen (Landesintegrationsbeirat) eingerichtet. Mit weiterem Erlass vom 11. November 2015 ist dieses Gremium auf das für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständige Ministerium übergegangen.

Das Gremium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Flüchtlingsorganisationen, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Industrie und Handwerk, Fachministerien, kommunalen Spitzenverbänden, Projektträgern im Bereich der Migration und Integration, Ausländer und Integrationsbeauftragten sowie Migrantinnen und Migranten. Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in allen Fragen der Integration zu beraten und zur Fortschreibung der integrationspolitischen Leitlinien beizutragen. Vorsitzende des Landesintegrationsbeirats ist nach § 3 des oben genannten Erlasses vom

11. November 2015 aktuell Frau Staatssekretärin Meike Herz (TMMJV).

Vom Landesintegrationsbeirat eingerichtete Arbeitsgruppen haben sich mit den Themenfeldern „Unterbringung/Soziale Betreuung“, „Sprachliche Förderung“, „Integration in Arbeit und Ausbildung“ und „Stärkung der Willkommenskultur“ befasst. Aktuell befasst sich zudem eine Arbeitsgruppe mit inhaltlichen Forderungen im Kontext eines Integrations- und Teilhabegesetzes für Thüringen.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen zu Ziel 1:

Rechtliche Grundlage des Landesintegrationsbeirats ist der aktualisierte Erlass zur Einrichtung eines Thüringer Beirats für Integration und Migration vom 11. November 2015 (ThürStAnz Nr. 49/2015, S. 2129).

Der Landesintegrationsbeirat hat ausweislich § 2 des Erlasses auch die Aufgabe, die Landesregierung bei der Umsetzung und Fortschreibung der „Leitlinien und Handlungsempfehlungen zur Integration von Zuwanderern in Thüringen“ zu beraten. Diese Leitlinien vom 27. Januar 2009 wurden in dem durch die Landesregierung erarbeiteten umfassenden Landesintegrationskonzept berücksichtigt, welches das Kabinett am 7. November 2017 verabschiedete. Das Landesintegrationskonzept wurde federführend von der Beauftragten für Migration, Integration und Flüchtlinge (BIMF) unter enger Einbindung des Landesintegrationsbeirats erarbeitet. Der Landesintegrationsbeirat war 2022 an der Evaluierung des Integrationskonzeptes aktiv beteiligt und wird in die Weiterentwicklung des darin enthaltenen Maßnahmenkataloges eingebunden.

Ziel 1: Einbeziehung aller am Prozess der Fortschreibung der Integrationspolitik Mitwirkenden

Die Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2018 betont die Wichtigkeit von Beteiligungsmöglichkeiten für staatliches Handeln, da nachhaltige Entwicklung ein gemeinsames Handeln von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren erfordert. „Dabei besteht eine wichtige Aufgabe der staatlichen Akteure darin, nichtstaatliche Akteure bei ihrem Engagement für eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, um diesen wiederum eine aktive Mitgestaltung zu ermöglichen und das Potenzial des nichtstaatlichen Engagements zu stärken und zu nutzen. Die Vernetzung von gesellschaftlichen Gruppen und der inhaltliche Austausch über Sektoren hinweg sind eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie“ (Seite 113).

Die Zielsetzung des Landesintegrationsbeirates folgt diesem Ansatz der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie: Ziel ist es insbesondere, den Prozess der Fortschreibung der Integrationspolitik des Freistaats durch die Einbeziehung aller an diesem Prozess Mitwirkenden zu begleiten und zu gestalten. Mit dieser Zielsetzung leistet der Landesintegrationsbeirat im Rahmen der angestrebten Nachhaltigkeit des Handelns von Staat und Gesellschaft im Handlungsfeld „Bürgerbeteiligung“ einen wichtigen Beitrag, da im Landesintegrationsbeirat nicht nur Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, sondern aus allen Teilen der Zivilgesellschaft vertreten sind.

Durch die oben genannten Arbeitsgruppen des Landesintegrationsbeirates werden bedarfsorientiert die spezifischen Themenfelder fortlaufend bearbeitet, Ideen und Maßnahmen in diesen Bereichen entwickelt und unter Einbindung der zuständigen Stellen nach Möglichkeit auch umgesetzt. Die genannten Themen der Arbeitsgruppen knüpfen an folgende Schwerpunktfelder der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2018 an:

- Kapitel 2, Schwerpunktfeld „Reduzierung von Ungleichheit“, Schwerpunkt „Soziale und

wirtschaftliche Selbstbestimmung für alle in Thüringen Lebenden und in jeder Lebensphase ermöglichen“ – dort insbesondere die „Teilhabe, gelingende Integration und Chancengleichheit für Zugewanderte stärken“ sowie „Die Teilhabe aller am beruflichen Leben ermöglichen“, aber auch alle anderen Handlungsfelder bezogen auf Menschen mit Migrationsbiografie (ab Seite 51),

- Kapitel 2, Schwerpunktfeld „Bildung und lebenslanges Lernen“, dort insbesondere – mit Blick auf Menschen mit Migrationsbiografie – die Herausforderung die Nachhaltigkeit des Bildungssystems zu stärken (Seite 16) und dort im Schwerpunkt „Schulische, berufliche und fachliche Qualifizierung lebenslang gewährleisten“ insbesondere der Aspekt „allen Menschen die Chance auf (Aus-)Bildung eröffnen“ (Seite 18/19) sowie
- Kapitel 6, Schwerpunkt „Staatliche Unterstützung für nichtstaatliches Handeln“ – dort insbesondere zur Rolle nichtstaatlicher Akteure für nachhaltige Entwicklung (Seite 115).

Das weite Feld der Integrationspolitik betrifft als Querschnittsthema alle Lebensbereiche. Entsprechend vielfältig sind die Abstimmungsbedarfe zwischen den Ressorts. Dem wird begegnet, indem die betreffenden Fachressorts im Landesintegrationsbeirat vertreten sind. Auch sind die Arbeitsgruppen interministeriell besetzt. Zudem wurde zur Umsetzung des Integrationskonzepts Anfang 2018 ein interministerieller Arbeitsstab (IMAS) eingerichtet, der seitdem in regelmäßigen Abständen über den Umsetzungsstand informiert und berät.

Maßnahmen zu Ziel 1:

Die Landesregierung hat ein umfassendes Landesintegrationskonzept erarbeitet. Die Federführung für diese Aufgabe lag bei der BIMF unter enger Einbindung der vier Arbeitsgruppen des Landesintegrationsbeirates. In den Arbeitsgruppen werden weiterhin innovative Konzepte und Maßnahmen entwickelt, um den Landesintegrationsbeirat in seiner Beratungsfunktion gegenüber der Landesregierung zu unterstützen. In dieser Funktion werden die Arbeitsgruppen auch weiterhin bei der Umsetzung des Landesintegrationskonzepts mitwirken.

Die Arbeitsgruppe „Unterbringung/soziale Betreuung“ stellt eine Plattform für den Austausch der verschiedenen Mitwirkenden in der Flücht-

lingsarbeit über praktische Erfahrungen bei der Aufnahme, Verteilung und Unterbringung sowie der sozialen Betreuung von Geflüchteten dar. Sie bietet insbesondere Gelegenheit, Vorschläge für die Verbesserung der Rahmenbedingungen zu diskutieren und Lösungsansätze zu entwickeln.

Die Arbeitsgruppe „Sprachliche Förderung“ befasst sich mit der Bestandsaufnahme des Sprachförderangebots für die einzelnen Personen bzw. Altersgruppen. Hierbei richtet sich der Blick sowohl auf Regelangebote als auch auf weitere, flankierende Angebote. Diese Erfassung dient auch dem Aufzeigen von Förderlücken und perspektivisch der Entwicklung von Lösungsansätzen. Im Ergebnis ihrer Arbeit hat die Arbeitsgruppe die Übersicht „Sprachförderung Deutsch als Zweitsprache: Angebote für neu Zugewanderte“ erstellt. Sie bietet Hilfestellung bei der Auswahl passender Sprachförderangebote. Zudem wurde die Broschüre „Deutsch als Zweitsprache: Zertifikate im Überblick“ erarbeitet. Die Broschüre bietet Orientierung für die Beratung und die Einschätzung erlangter Abschlüsse. Sie kann auch bei der Wahl passender Kursangebote unterstützen. Die Übersichten werden bei Bedarf regelmäßig aktualisiert und im Internet zur Verfügung gestellt. (vgl. <https://justiz.thueringen.de/ministerium/lib/arbeitsgruppen#c10780> [05.03.2024])

Die Arbeitsgruppe „Integration in Arbeit und Ausbildung“ hat in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgreich einen mehrsprachigen Erhebungsbogen entwickelt, mit Hilfe dessen die schulische und berufliche Qualifikation sowie die Sprachkenntnisse der Asylsuchenden bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen erfasst werden können. Zielsetzung der entwickelten und bis Ende 2022 in der Landeserstaufnahmeeinrichtung umgesetzten Maßnahme war die möglichst frühzeitige Qualifikationserfassung, um eine möglichst schnelle und bedarfsgerechte Einbindung der Asylsuchenden in den Ausbildungs und Arbeitsmarkt zu erreichen.

Die Arbeitsgruppe „Stärkung der Willkommenskultur“ hat eine Definition der Begriffe „Willkommenskultur“ und „Anerkennungskultur“ und ein Konzept zur Etablierung von Thüringer Willkommensbotschafterinnen und Willkommensbotschaftern erarbeitet. Die Konzeption als Initiative des Landesintegrationsbeirates mündete in der Kampagne der Landesregie-

rung „Ein Thüringen für Alle“, welche unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten steht.

Indikatoren und Monitoring zu Ziel 1:

Ein ausdrückliches Monitoring erfolgt in diesem Bereich nicht. Die Arbeit des Landesintegrationsbeirates wirkt sich fortwährend in unterschiedlichem Maße auf verschiedene Prozesse und Entscheidungen innerhalb der Landesregierung aus. Die Ergebnisse lassen sich insoweit nicht abstrakt darstellen.

Dennoch sind entsprechend der Zielsetzung des Landesintegrationsbeirates, die Landesregierung in allen die Integrationspolitik betreffenden Handlungsfeldern zu beraten, einige der im 4. Indikatorenbericht genannten Indikatoren jedenfalls mittelbar betroffen. Bei der folgenden Benennung ist zu beachten, dass – sofern nicht wie in Indikator Nr. 7 c) „ausländische Schulabsolventen mit Schulabschluss“ explizit genannt – für die Relevanz des Indikators jeweils eine Eingrenzung auf Personen mit Migrationshintergrund hineinzulesen wäre.

Die Indikatoren

- Nr. 7 (Bildungsabschlüsse),
 - Nr. 8 (Studienanfängerquote),
 - Nr. 10 (Ganztagsbetreuung für Kinder),
 - Nr. 20 (Bruttoinlandsprodukt je Einwohner) und
 - Nr. 21 (Erwerbstätigenquote)
- stellen wichtige Indikatoren für eine gelingende Integration dar.

II. Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten

Ausgangslage inklusive Rückblick zu Ziel 2:

In der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2018 wurde das Thema „Bildung und lebenslanges Lernen“ fortgeschrieben (Seiten 16 ff.).

Das TMMJV legt in diesem Bereich darauf Wert, dass das Lernen seiner Bediensteten sowie der Bediensteten seines Geschäftsbereichs nicht nur das Erlernen und Umsetzen neuer Gesetze und Vorschriften umfasst. Vielmehr sollen die Bediensteten darüber hinaus auch in die Lage versetzt werden, mit veränderten Rahmenbedingungen umzugehen, die sich aus technischen Gründen oder aufgrund veränderter Dienstabläufe ergeben. Strukturelle Veränderungen, wie die Einführung elektronischer Arbeitsweisen oder eine freiere Gestaltung des Zeitmanagements und budgets, erfordern u. a. auch weitergehende persönliche Umstellungen.

Sich verändernde Rahmenbedingungen ergeben sich in unserer von Vielfalt geprägten Gesellschaft in dem Zusammenhang auch durch Migration. Zunehmend viele NichtEU-Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere aus Ländern, in denen derzeit Krieg herrscht, sind seit 2015 zu uns gelangt. Diese Entwicklung stellt auch die Ressorts vor Herausforderungen. Dazu gehören zum einen Kapazitätsfragen, wie etwa die Personalausstattung oder ein hinreichendes Budget in den mit Migrationsfragen befassten Verwaltungs- und Justizbereichen. Für die Bediensteten ebenso bedeutend ist jedoch auch die hinreichende Einstellung auf die soziokulturellen Herausforderungen, die dieser gestiegene Zuzug von NichtEUAusländerinnen und Ausländern mit sich bringt. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Sprachbarrieren sowie Kenntnisse über kulturelle Prägungen und unterschiedliche Lebensweisen.

Die Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten bildet daher einen Schwerpunkt im Bereich des „Lebenslangen Lernens“. Dieser Schwerpunkt muss als langfristige und dauerhafte Aufgabe verstanden werden.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen zu Ziel 2:

Eine ausdrückliche gesetzliche Fortbildungs- und Qualifizierungspflicht besteht lediglich für einen Teil der Bediensteten in der Thüringer Verwaltung: Die Thüringer Landesbeamtinnen und -beamten sind nach § 48 Abs. 2 ThürLaufbG verpflichtet, an dienstlichen Qualifizierungen teilzunehmen sowie sich selbst fachlich und methodisch fortzubilden. Für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besteht nach § 9 ThürRiStAG die Pflicht zur dienstlichen Fortbildung. Hingegen gibt es für die Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst keine ausdrückliche Fortbildungspflicht. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 TV-L regelt insoweit lediglich, dass ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern liegen. Beide Teile verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung. Ziel ist es jedoch, auch die Tarifbeschäftigten hinreichend fortzubilden. Ein ausdrücklicher Hinweis auf dieses Ziel wurde zum Beispiel in Satz 6 der Präambel zum Tarifvertrag zur Begleitung der sich aus der Modernisierung der Thüringer Landesverwaltung (Verwaltungsreform) ergebenden beschäftigungspolitischen Wirkungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesbereich aufgenommen. Danach müssen die Potentiale der Beschäftigten durch Fortbildung und Entwicklung ihrer Fach- und Methodenkompetenzen während des gesamten Berufslebens gefördert und gefordert sowie optimal genutzt werden.

Zu der Qualifizierung gehören zweifellos auch die Erhaltung und Fortentwicklung der sozialen Kompetenzen, die für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben notwendig sind, was sich für Beamtinnen und Beamten ausdrücklich aus § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürLaufbG ergibt. In dem Zusammenhang legt zum Beispiel das „Thüringer Integrationskonzept – für ein gutes Miteinander!“ als ein Ziel fest, dass eine interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten ist.

Ziel 2: Stärkung der interkulturellen Kompetenz

Das Thema „Lebenslanges Lernen“ war bereits Gegenstand in Kapitel 6 „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2011 und ist auch in deren Fortschreibung als Teil des Schwerpunktfeldes „Bildung und lebenslanges Lernen“ in Kapitel 2 aufgegriffen.

Die im Nachhaltigkeitsplan niedergelegten Maßnahmen sind auf die aktuellen Erfordernisse zurückzuführen und ergänzen insoweit die Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Arbeit in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes ist zunehmend durch Diversität geprägt. Vor diesem Hintergrund gilt es, Maßnahmen zu entwickeln und zu verstetigen, die die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln und ihr Rechnung tragen. Dazu gehört auch, die Anzahl von Bediensteten mit Migrationsbiografie in den Ressorts und im öffentlichen Dienst – im Rahmen der allgemeinen Gesetze – auf ein repräsentatives Maß zu erhöhen.

Für die Kommunikation mit Menschen ohne ausreichende Deutsch-Kenntnisse ist zudem sicherzustellen, dass eine angemessene Verständigung durch Dolmetschende umgesetzt werden kann.

Maßnahmen zu Ziel 2:

Zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Thüringer Verwaltung sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten dahingehende Fortbildungsangebote für alle Bediensteten geschaffen werden. Es geht dabei um die Vermittlung von Fachwissen, vor allem aber auch um die Ermöglichung der Selbststeuerung und der Reflektion. Neben der Bereitstellung entsprechender Fortbildungsmöglichkeiten muss bei den Bediensteten und bei Vorgesetzten aktiv für ein entsprechendes Fortbildungsstreben geworben werden. Insbesondere die Anerkennung von Notwendigkeiten und eine hinreichende Unterstützung durch Vorgesetzte sind unabdingbar, um derartige Qualifikationsmöglichkeiten im Bereich der Sozialkompetenzen und des Selbstmanagements erfolgreich stattfinden zu lassen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen bei der Fortbildung zur interkulturellen Sensibilisierung und dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen aktiv unterstützt werden.

Im Rahmen der Projektförderrichtlinie Integration des TMMJV wird mit dem Projekt „Thüringer Zentrum für Interkulturelle Öffnung (ThüZIKÖ)“ eine Fachstelle Interkulturelle Öffnung im Sinne des Thüringer Integrationskonzeptes gefördert. Die Fachstelle hat vor allem eine beratende und koordinierende Funktion und soll die Entwicklung und Verstetigung von Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung u. a. von Verwaltungseinrichtungen begleiten. Hinweise auf die Angebote des ThüZIKÖ wurden im Jahresfortbildungsprogramm 2023 aufgenommen.

Das vom TMMJV seit Mai 2019 bereitgestellte Landesprogramm Dolmetschen trägt nachhaltig dazu bei, sprachliche Barrieren zu überwinden und Integration zu fördern. Es sichert die jeweils angemessene Verständigung mit Menschen, die noch nicht (ausreichend) Deutsch sprechen. Das in Behörden und Institutionen kostenfrei nutzbare Angebot des Audio- und Videodolmetschens soll regelmäßig evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Das Video- und Audiodolmetschen kann im TMMJV zum Beispiel durch die BIMF und die Mitglieder der Härtefallkommission eingesetzt werden.

Indikatoren zu den Maßnahmen zu Ziel 2:

Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie viele Zuwandernde und Schutzsuchende künftig in Thüringen ankommen und verbleiben werden. Angesichts der demografischen Entwicklung insgesamt und der zuletzt hohen Zuzugszahlen insbesondere aus Kriegs- und Krisenregionen lässt sich bereits jetzt konstatieren, dass Integration eine der Hauptaufgaben der kommenden Jahre sein wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Rechtspflege in diesem Land. Indikatoren aus dem 4. Indikatorenbericht sind jedenfalls mittelbar betroffen.

Der „Thüringer Zuwanderungs- und Integrationsbericht 2019“ schafft eine Grundlage, um bisherige und künftige Entwicklungen in diesen Themenfeldern nachvollziehen zu können. Der Bericht wurde von der BIMF beauftragt und bildet als eine Schlussfolgerung aus dem Thüringer Integrationskonzept zum einen die Wanderungsbewegung in den und aus dem

Freistaat ab. Zum anderen analysiert er die den Handlungsfeldern des Integrationskonzepts entsprechenden Indikatoren, welche auch zur Prüfung einer nachhaltigen Entwicklung im Bereich beitragen können.

Ein wichtiger Indikator für die Vielfalt und interkulturelle Öffnung von Verwaltungen ist der Anteil von Bediensteten mit Migrationsbiografie. Diesen zu erhöhen, stellt weiterhin ein wichtiges Ziel dar, wenngleich eine zahlenmäßige Erfassung derzeit nicht möglich ist, weil eine rechtliche Grundlage dafür fehlt.

Nachhaltigkeit im Politikbereich Justiz

III. Berufsbildung und (Re)- Integration Strafgefangener und Straftatlassener

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung von Ziel 3:

Das Schwerpunktthema Bildung als Teil einer nachhaltigen Entwicklung bedeutet, auch geringqualifizierten Strafgefangenen eine neue Chance für eine berufliche und soziale (Re) Integration zu geben und ihnen damit eine Perspektive für ein nachhaltig straffreies Leben zu eröffnen. Im Thüringer Justizvollzug wird dazu mit dem Projekt "B.I.S.S." [Berufsbildung und (Re)Integration Strafgefangener und Straftatlassener] ein Bildungsprogramm verwirklicht, das vielfältige beruflich-fachliche Qualifizierungsangebote beinhaltet, die parallel und über den Entlassungszeitpunkt hinaus sozialpädagogisch begleitet werden.

Bereits seit Langem ist bekannt, dass der überwiegende Teil der Inhaftierten ein niedrigeres Bildungsniveau vorweist als die Durchschnittsbevölkerung. So sind (oder waren vor ihrer Inhaftierung) Inhaftierte ohne (Haupt-)Schulabschluss besonders häufig von Ausbildungslosigkeit betroffen. Somit sind diese einem hohen Arbeitslosigkeitsrisiko ausgesetzt und müssen (oder mussten) dauerhaft von einem verhältnismäßig niedrigen Einkommen oder staatlichen Transferleistungen ihren Lebensunterhalt bestreiten. Im Ergebnis sind (oder waren) diese bildungsfernen Personen auch in ihren Möglichkeiten der sozialen Teilhabe an unserer Gesellschaft deutlich eingeschränkt. Der Einfluss der Bildungsvariablen (unter anderem ein fehlender Schulabschluss oder der Abbruch einer Ausbildung) auf kriminelle Verhaltensweisen spielt eine signifikante, meist sogar hochsignifikante, Rolle bei der Erklärung kriminellen Verhaltens.

Aufgrund des Einflusses dieser Variablen ist davon auszugehen, dass bei Inhaftierten ohne Schulabschluss und/oder erfolgreich absolvierter Ausbildung die Perspektivlosigkeit auf dem Arbeitsmarkt und die damit verbundenen Folgen für ihre gesellschaftliche Teilhabe dazu

führen, dass häufiger kriminelle Verhaltensweisen an den Tag gelegt werden und somit die Gefahr besteht, erneut in die Kriminalität abzurutschen.

Um die Gesellschaft vor kriminellem Verhalten wirksam zu schützen, ist es daher von entscheidender Bedeutung, Inhaftierten Bildungschancen und damit verbunden die Aussicht auf ein selbstbestimmtes, straffreies Leben zu eröffnen. Die Senkung des Anteils Inhaftierter ohne Schulabschluss sowie das Ziel, jedem Inhaftierten einen Ausbildungsabschluss oder staatlich anerkannte Teilqualifizierungen zu ermöglichen, stellen daher wichtige präventive Maßnahmen dar. Sie können entscheidend dazu beitragen, den Teufelskreis aus Perspektivlosigkeit, fehlender Teilhabe und Kriminalität zu durchbrechen und so das Risiko einer Wiederinhaftierung (Drehtüreffekt) verringern. In der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2018 wird unter "Allen Menschen die Chance auf (Aus-)Bildung eröffnen" auf Seite 19 das im Thüringer Justizvollzug realisierte Bildungsprojekt "B.I.S.S." [Berufsbildung und (Re)Integration Strafgefangener und Straftatlassener] als ein Beispiel dafür erwähnt, wie sich Thüringen neben den üblichen Wegen zum Schul- und Berufsabschluss auch dafür einsetzt, gerade Menschen aus benachteiligten Gruppen Möglichkeiten zum Erwerb von Abschlüssen und beruflichen Qualifikationsnachweisen zu eröffnen.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen zu Ziel 3:

Das Bildungsgebot für Strafgefangene ist in § 28 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch verankert.

(Beruf-)Schulpflichtige (Straf-)Gefangene und Arrestierte erhalten durch staatliche Stellen erteilten Grundlagenunterricht (§ 54 Abs. 6 ThürSchulG).

Nicht dem Thüringer Schulgesetz unterliegende junge Strafgefangene können im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 52 SGB III) durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden.

Außerdem ist eine subsidiäre Förderung geringqualifizierter Strafgefangener über das Programm „Europäischer Sozialfonds Plus“ (ESF Plus) Thüringen Förderzeitraum 2021-2027

Ziffer “2.1.1.5 Spezifisches Ziel h: Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen“, Fördergegenstand “(Weiter-)Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit, Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration von geringqualifizierten Strafgefangenen“ (Ziffer 2.1.1.5.1 Nr. 4) möglich.

Ziel 3: Stärkung der Berufsbildung und (Re-)Integration Strafgefangener und Straftentlassener

Für jugendliche und erwachsene Inhaftierte mit und ohne Migrationshintergrund muss ein bedarfsgerechtes, ausgewogenes allgemein und berufsbildendes Angebot vorgehalten werden.

Ferner gilt es, durch ganzheitliche Ansätze und individuelle Integrationsbegleitung das soziale und wirtschaftliche Empowerment der Inhaftierten zu stärken und ihnen realistische Perspektiven aufzuzeigen.

Außerdem soll mit Hilfe sozialer Netzwerke der Übergang zu gemeindenahen Betreuungsdiensten und damit eine möglichst nahtlose und nachhaltig wirkende berufliche und soziale Integration gelingen (Übergangsmanagement).

Die Aufgabe, allen bildungsbedürftigen (und hier insbesondere den jugendlichen) Inhaftierten faire Bildungschancen zu eröffnen, ist keine allein an den Vollzug gerichtete, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Inhaftierte nicht „abzustempeln“ oder „abzuschreiben“, sondern ihnen durch Bildung Chancen und eine Perspektive für ein selbstbestimmtes Leben ohne Straftaten zu eröffnen, ist eine vielversprechende Maßnahme zur Kriminalprävention sowie zur Bekämpfung von Armut. Neben der fachlichen Wissensvermittlung sollen daher auch soziales Miteinander, Fähigkeit zur Empathie und gesellschaftliche Werte vermittelt werden.

Eine signifikante Reduzierung des Anteils der (jugendlichen) Inhaftierten ohne Schulabschluss sowie eine signifikante Erhöhung des Anteils der Inhaftierten mit Ausbildungsabschluss beziehungsweise staatlich anerkannten Teilqualifikationen können die Rückfallzahlen und damit die Kosten für den Strafvollzug senken.

Zudem werden Folgekosten in Form von Transferleistungen im Gesundheitsbereich oder langfristig durch entgangenes Wachstum eingespart. Die für eine nachhaltig wirkende Bildungsarbeit notwendigen Investitionen zahlen sich sowohl für die Inhaftierten als auch für die Bevölkerung und die staatlichen sowie kommunalen Haushalte aus.

Maßnahmen zu Ziel 3:

Das Thema „Berufsbildung und (Re)Integration Strafgefangener und Straftentlassener“ wird in den Thüringer Justizvollzugseinrichtungen wie folgt umgesetzt:

- durch vom Freistaat Thüringen mit Landesmitteln finanzierte Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Maßnahmen zur Unterstützung des Übergangs in die Freiheit (Übergangsmanagement);
- durch von der Bundesagentur für Arbeit geförderte berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen;
- als Fördergegenstand gemäß Ziffer 2.3 der “Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit – Integrationsrichtlinie – Förderrichtlinie zur Umsetzung des Programms des Europäischen Sozialfonds Plus im Freistaat Thüringen im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (Fachkräftesicherung und gesellschaftliche Teilhabe)“ (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/2022 Seite 635).

Indikatoren und Monitoring zu Ziel 3:

Die vom Kriminologischen Dienst des Thüringer Justizvollzuges ermittelten Ergebnisse könnten einfließen

- in Ziel 4 der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie: “Inklusive, gleichberechtigte und

hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern“,

- in Indikator Nr. 7 „Bildungsabschlüsse“ des 4. Indikatorenberichts:
 - in den Indikator 7a): Anzahl der Abgänger (hier: noch schulpflichtige Gefangene) ohne Hauptschulabschluss,
 - in den Indikator 7b): Anteil der 18- bis 24-jährigen, die gegenwärtig keine Schule oder Hochschule besuchen, sich auch an keiner Weiterbildungsmaßnahme beteiligen und nicht über einen Abschluss des Sekundarbereiches II (Hochschulreife bzw. abgeschlossene Berufsausbildung verfügen sowie
 - in den Indikator 7c): Anteil der ausländischen Schulabsolventen, die die allgemeinbildenden Schulen mit mindestens dem Hauptschulabschluss verlassen.

IV. Außergerichtliche Streitschlichtung

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung von Ziel 4:

Die Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2011 hat die alternative Streitbeilegung als ein Schwerpunkt und Umsetzungsfeld im Bereich „Nachhaltigkeit bei staatlichem Handeln“ festgelegt. Die Anwendung mediativer Streitschlichtung sollte entsprechend der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2011 in Thüringen stärker vorangebracht werden. Dazu sollten die vielfältigen Angebote der außergerichtlichen Konfliktlösung in Thüringen miteinander vernetzt und für die Rechtsuchenden transparent gestaltet werden (vgl. Nachhaltigkeitsstrategie 2011 Seite 20). Dabei war zu beachten, dass (neben der Verankerung des Prinzips der Nachhaltigkeit im Handeln von Parlament, Regierung und Verwaltung) die Kooperation mit Mitwirkenden der Gesellschaft und deren Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeit einen weiteren Schwerpunkt bildet (vgl. Nachhaltigkeitsstrategie 2011 – Seite 19).

Die gesetzte Aufgabe gehört zur Säule der sozialen Nachhaltigkeit, weil der Umgang mit Spannungen und Konflikten den Schwerpunkt bildet. Die primäre Umsetzung ist regional auf Thüringen ausgerichtet. Positive Ausstrahlungen auf die übrigen Bundesländer sind allerdings gleichermaßen möglich.

Bereits im Jahre 2011 wurde in Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ein „Thüringer Beirat für alternative Konfliktlösungen“ vom damaligen Justizstaatssekretär ins Leben gerufen. Seitdem wurden und werden beständig kompetente Mitstreiterinnen und Mitstreiter gesucht, die eine übergreifende gesellschaftliche Verantwortung in Thüringen tragen und mit der Thematik in Berührung stehen. Der Beirat kommt seither in regelmäßigen Abständen zusammen. Er verfolgt das übergreifende Ziel, die vielfältigen Angebote der außergerichtlichen Konfliktlösung in Thüringen miteinander zu vernetzen und für Rechtsuchende transparent zu machen. Am 21. Mai 2014 wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Beiratsmitgliedern geschlossen, die am 13. März 2017 erweitert und erneuert wurde. Es handelt sich um die bundesweit größte Kooperation dieser Art.

Kooperationspartner sind aktuell: die Industrie und Handelskammern Erfurt, Ostthüringen zu Gera und Südthüringen, das Thüringer Oberlandesgericht, das TMMJV, die Architektenkammer Thüringen, die Rechtsanwaltskammer Thüringen, die Notarkammer Thüringen, die Ingenieurkammer Thüringen, die Steuerberaterkammer Thüringen, die Verbraucherzentrale Thüringen und die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Handwerkskammern. Der Vorsitz wird im Rahmen einer vereinbarten Rotation geführt und liegt aktuell beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer.

Um die Arbeit der Kooperation in der Öffentlichkeit noch deutlich sichtbarer zu machen, hatte der Beirat in Zusammenarbeit mit Studierenden der TU Ilmenau ein Öffentlichkeitskonzept erarbeitet und ein eigenes Logo „Thüringen schlichtet“ und Standards für Flyer und Broschüren erstellt, die unverändert Anwendung finden. Der Beirat organisiert unter anderem eine jährliche Tagung zur Information der Öffentlichkeit über verschiedene Themen im Bereich der alternativen Konfliktlösung. Die Tagungsteilnahme ist kostenlos, steht allen Interessierten offen und bietet Gelegenheit zu Information und Austausch.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen zu Ziel 4:

Ein rechtlicher Rahmen für die Anwendung mediativer Streitschlichtung wurde in Deutschland durch das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21. Juli 2012 (BGBl. I, 1577) geschaffen. Das Gesetz ist am 26. Juli 2012 in Kraft getreten.

Für die mediative Streitschlichtung bei den Thüringer Gerichten bedeutet dies Folgendes:

Mit dem Gesetz wurde in § 278 Absatz 5 ZPO die Möglichkeit verankert, die Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens für einen gütlichen Einigungsversuch vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) zu verweisen. Die Regelung wurde gleichermaßen in § 36 Abs. 5 FamFG und in § 54 Abs. 6 ArbGG eingefügt und die Anwendbarkeit durch eine entsprechende Aufnahme in § 202 Satz 1 SGG, § 173 Satz 1 VwGO und § 155 Satz 1 FGO sichergestellt. An die Stelle einer ursprünglich geplanten gesetzlichen Ver-

ankerung der in zahlreichen Ländern bis dahin praktizierten ausschließlichen richterlichen Mediation trat ein Güterichtermodell. Während sich eine Mediatorin oder ein Mediator jeder rechtlichen Bewertung zu enthalten hat und auf die Mediation im klassischen Sinne beschränkt ist, darf die Güterichterin oder der Güterichter alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Das heißt, sie oder er kann auch rechtliche Bewertungen vornehmen und den Parteien eine Lösung des Konfliktes vorschlagen. Das Güterichtermodell wurde damit in alle gerichtlichen Verfahrensordnungen übernommen. Es handelt sich um eine verbindliche bundesgesetzliche Regelung, die dementsprechend in Thüringen und in allen anderen Ländern anwendbar ist. Die Präsidien der Gerichte sind verpflichtet, die Verweisung an eine Güterichterin oder einen Güterichter durch eine Regelung im Geschäftsverteilungsplan zu ermöglichen.

Das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei den Thüringer Gerichten ist in Thüringen in allen Gerichtsbarkeiten umgesetzt. Ein Güterichterangebot besteht für jedes Gericht. Die Ausgestaltung unterscheidet sich lediglich dahingehend, ob das Güterichterinnen und Güterichterangebot am jeweiligen Gericht selbst vor Ort verfügbar ist oder ein entsprechendes Angebot im Rahmen einer Kooperation oder Konzentration von den Güterichterinnen und Richtern eines anderen Standortes mit abgedeckt wird. Dem für Justiz zuständigen Ministerium oblag in Abstimmung mit den anderen Ländern die Schaffung der Rahmenbedingungen. Diese in erster Linie organisatorische Umsetzung erforderte zahlreiche Länderabstimmungen, die nur in einem zeitlichen Nachlauf zum Inkrafttreten des Gesetzes möglich waren. Die neuen Güterichterverfahren wurden zwischenzeitlich in die bestehenden bundesweiten Regelungen der Aktenordnung, der Statistik und in die Vorgaben für die Geschäftsautomation integriert. Daneben wurden und werden weitere Richterinnen und Richter für eine Güterichtertätigkeit in Thüringen qualifiziert, um ein flächendeckendes Angebot zu ermöglichen. Die vor dem Güterichter erledigten Verfahren stellen einen kleinen Bruchteil der gerichtlichen Tätigkeit dar. Es handelt sich um ein spezielles Angebot für geeignete Verfahren.

Für die mediative Streitschlichtung außerhalb der Gerichte bedeutet dies Folgendes:

Mit dem Mediationsgesetz wurden erstmalig verbindliche Regelungen für die Mediation getroffen. Für die bislang ungeschützte Begrifflichkeit des „Mediators“ wurden durch das Mediationsgesetz zudem Standards etabliert. Die Entwicklung der Mediation als Methode zur Beilegung von Konflikten wollte der Gesetzgeber aber nicht durch unnötige Regulierung erschweren. Die Tätigkeit einer Mediatorin oder eines Mediators wurde deshalb nicht von einer behördlichen oder sonstigen Zulassung abhängig gemacht. Mediatorinnen und Mediatoren haben in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass sie durch eine geeignete Ausbildung für ihre wichtige Aufgabe gut gerüstet sind.

§ 5 MediationsG regelt, welche Kenntnisse, Kompetenzen und Methoden eine geeignete Ausbildung insbesondere vermitteln sollte. Dazu zählen neben Kenntnissen über die Grundlagen der Mediation und über die rechtlichen Rahmenbedingungen auch Verhandlungs- und Kommunikationstechniken, Konfliktkompetenz und praktische Erfahrungen in der Mediation. Jeder, der diese Anforderungen erfüllt, darf als Mediatorin oder Mediator tätig werden. Zur weiteren Qualitätsverbesserung sieht das Mediationsgesetz daneben die Einführung des „zertifizierten Mediators“ vor. Diese Bezeichnung dürfen Mediatorinnen und Mediatoren führen, die eine Ausbildung gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung) abgeschlossen haben.

Durch den bewussten Verzicht des Bundesgesetzgebers auf eine starke Reglementierung der Mediation wurde eine Situation geschaffen, die einer künftigen Entwicklung große Freiräume lässt. Gleichzeitig ist das mit der Mediation verbundene Angebot für etwaige Konfliktparteien aber weniger klar umrissen und greifbar. Inwieweit sich das außergerichtliche Mediationsangebot als alternativer Konfliktlösungsweg etabliert, bleibt abzuwarten.

Ziel 4: Verbreitung und weitere Bekanntmachung der außergerichtlichen Streitschlichtung

Die vielfältigen Angebote der außergerichtlichen Konfliktlösung in Thüringen und insbesondere die mediative Streitschlichtung stehen mit der in die Ressortzuständigkeit des TMMJV fallenden Tätigkeit der Gerichte in enger Verbindung. Einerseits unterliegt beispielsweise die Tätigkeit der Schiedspersonen nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz der Aufsicht der Direktorinnen und Direktoren der Thüringer Amtsgerichte, soweit es ihre Tätigkeit im Rechtspflegebereich betrifft. Andererseits sehen gerichtliche Verfahrensvorschriften an einigen Stellen vor, dass die Gerichte auf die Findung einvernehmlicher Lösungen auch durch Einbeziehung von Mediatorinnen und Mediatoren hinwirken sollen. So sieht beispielsweise § 135 FamFG vor, dass die Familiengerichte zur Förderung außergerichtlicher Streitbeilegung über Folgesachen anordnen können, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen sollen. Diese Verknüpfung zwischen der Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren und dem Wirken der außergerichtlich tätigen Mediatorinnen und Mediatoren führt fast zwangsläufig zu einer prädestinierten Mitwirkung des TMMJV für die Landesverwaltung gerade dann, wenn die mediative Streitschlichtung entsprechend der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie in Thüringen stärker vorangebracht werden soll. Zur Umsetzung bedarf es zudem der Einbeziehung vieler Mitwirkender außerhalb der Landesregierung/verwaltung. Denn die mediative Streitschlichtung bleibt nicht auf ein bestimmtes Einsatzfeld beschränkt, sondern bietet vielfältige Handlungsfelder. Damit trotz möglichst breiter Ausrichtung eine organisatorische Handhabbarkeit erhalten bleibt, muss eine Eingrenzung erfolgen.

Das Ziel im Rahmen der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie ist daher die Verbreitung und

weitere Bekanntmachung der Möglichkeiten alternativer Konfliktlösungen in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, die alle eine übergreifende gesellschaftliche Verantwortung in Thüringen tragen und mit der Thematik in Berührung stehen. Die vielfältigen Angebote der außergerichtlichen Konfliktlösung in Thüringen sollen miteinander vernetzt werden und für die Rechtsuchenden transparent gestaltet werden. Aus Sicht der Justiz werden auf dem Weg der konsensualen Konfliktlösung im besten Falle Streitigkeiten so nachhaltig gelöst, dass weitere Rechtsstreitigkeiten in Zukunft vermieden werden. Aus Sicht der Streitparteien ist die Lösung eines Konflikts dann gelungen, wenn menschliche oder geschäftliche Beziehungen entlastet und problemlos weitergeführt werden können. Der Freistaat setzt verstärkt auf die Förderung alternativer Konfliktlösungen außerhalb der Gerichtsbarkeiten mit dem übergreifenden Ziel der positiven Beeinflussung der Streitkultur.

Maßnahmen zu Ziel 4:

Die Förderung mediativer Streitschlichtung ist ein langfristiger Prozess. Vertrauen in alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten muss wachsen und gesundes Wachstum braucht Zeit.

Der eingeschlagene Weg zur Popularisierung der mediativen Streitschlichtung soll unter Beteiligung der Thüringer Landesverwaltung (vertreten durch das TMMJV) insbesondere durch die Arbeit des Thüringer Schlichtungsbeirats weiter fortgeführt werden. Den Anbietern alternativer Konfliktlösungsmöglichkeiten soll mit der Internetseite: www.thueringenschlichtet.de auch künftig eine Plattform zur Darstellung des eigenen Angebotes und den Interessierten eine einfache Möglichkeit zur Gewinnung eines Überblicks über die Möglichkeiten alternativer Konfliktlösungswege in Thüringen geboten werden. Das Informationsangebot soll kontinuierlich aktualisiert und ausgebaut werden.

Indikatoren und Monitoring zu Ziel 4:

Welchen Weg die Mediation in Zukunft in Thüringen und in Deutschland gehen wird, ist heute noch völlig offen. Letztlich werden die Bürgerinnen und Bürger frei entscheiden, ob sie die Mediationsangebote annehmen.

Die tatsächliche Anwendung der Mediation

oder mediativer Elemente wird derzeit noch am meisten dadurch behindert, dass sich die große Mehrheit der Bevölkerung dieser Möglichkeit gar nicht bewusst ist. Der Weg zur Klärung einer Streitigkeit durch ein Gericht ist hingegen den allermeisten Menschen bekannt. Über Alternativen nachzudenken, besteht kaum Anlass, da der Rechtsweg sehr gut ausgebaut ist. Der Gerichtsweg ist für die Bürgerinnen und Bürger klar und kalkulierbar, am Ende steht eine gerichtliche Entscheidung. Eine außergerichtliche Mediation führt hingegen nicht zwangsläufig zu einem Ergebnis. Das Verfahren muss unter Umständen doch von einem Gericht entschieden werden. Die großen Vorteile, die eine Mediation bietet, sind hingegen weitgehend unbekannt.

Dieser IST-Zustand soll durch regelmäßig wiederkehrende Öffentlichkeitsarbeit schrittweise verändert werden. Dazu zählen die weitere Durchführung von jährlichen Tagungen zur Thematik und der Aufbau einer Informationsplattform im Internet im Rahmen des Thüringer Schlichtungsbeirats. Die Resonanz auf das entsprechende Angebot soll weiter beobachtet werden.

Nachhaltigkeit im Politikbereich

Verbraucherschutz

V. Gesunde Ernährung

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung von Ziel 5:

Übergewicht wird regelmäßig durch falsche Ernährung und ein unausgewogenes Verhältnis von Ernährung und Bewegung verursacht. Nicht selten spielen hierbei soziale Aspekte eine erhebliche Rolle. „Gesunde Ernährung“ und ausreichend Bewegungsangebote sind ressortübergreifende Aufgaben und Bestandteile von Gesundheitsförderung und Prävention.

Laut einer Langzeitstudie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) (Welle 2 2014–2017) sind in Deutschland unter Verwendung der Referenzwerte von Kromeyer-Hauschild 15,4 % der Kinder und Jugendlichen von Übergewicht betroffen, 5,9 % haben eine Adipositas (Indikatoren A.1.1 und A.1.2). Mit zunehmendem Alter steigen die Übergewichtsprävalenzen von 9,0 % bei 3- bis 6-Jährigen auf 17,4 % bei 14- bis 17-Jährigen, wobei die höchste Prävalenz mit 20,6 % bei 11- bis 13-Jährigen zu beobachten ist. Die Adipositasprävalenzen steigen von 2,0 % bei 3- bis 6-Jährigen auf 8,5 % bei 14- bis 17-Jährigen. Zwischen Mädchen und Jungen sind keine ausgeprägten Unterschiede in der Prävalenz von Übergewicht und Adipositas zu beobachten. Im Vergleich zur KiGGS-Basiserhebung (2003–2006) sind die Übergewichts- und Adipositasprävalenzen weitgehend unverändert. Weiterführende Auswertungen der KiGGS-Daten zeigen, dass die Prävalenzen von Übergewicht und Adipositas in niedrigen sozialen Statusgruppen deutlich höher ausfallen als in mittleren und hohen sozialen Statusgruppen. Nach aktuellen Angaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wächst der Kreis der von Übergewicht und Fettleibigkeit betroffenen jungen Deutschen schneller als im Durchschnitt der Industriestaaten. In Deutschland sei – so die OECD – die Rate übergewichtiger Fünfzehnjähriger von 2001 bis 2014 von elf auf 16 Prozent gestiegen.

Die Ergebnisse der Studie Health Behaviour in School Aged Children (HBSC) der Weltgesund-

heitsorganisation (WHO) machen eine Abhängigkeit des Gesundheitszustandes vom sozioökonomischen Status der Familie deutlich.

Der Indikator Nr. 5 „Anteil der Kinder mit Adipositas zum Zeitpunkt der Einschulung“ des 4. Indikatorenberichts liefert für Thüringen valide Daten. Eine jährliche Auswertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt durch die Friedrich-SchillerUniversität Jena.

In Thüringen hat sich sowohl im Kita als auch im Schulbereich das Modell der Warmverpflegung durch Caterer etabliert. Die Qualität des Essens leidet hierbei allerdings häufig unter zu langen Warmhaltezeiten. Oft beinhalten die Speisepläne zu viele Fleisch- und Wurstwaren, hingegen zu wenig Gemüse und Fisch. Für vegetarische Speisen, wie sie mindestens zweimal wöchentlich im Speiseplan vorkommen sollten, fehlt häufig noch immer die Akzeptanz als vollwertige Mahlzeit.

Während im Kita-Bereich Schwierigkeiten bestehen, die Speisen alters beziehungsweise kindgerecht zuzubereiten, besteht im schulischen Bereich besonderer Handlungsbedarf bei den Rahmenbedingungen. Hierzu zählen etwa die Gewährleistung ausreichender Essenszeiten und entsprechender Räumlichkeiten sowie der Imageverbesserung für die Schulverpflegung. Mit steigendem Alter der Schülerinnen und Schüler nimmt die Zahl der Teilnehmenden an der Gemeinschaftsverpflegung ab, da von den Schülerinnen und Schülern andere Versorgungsmöglichkeiten als attraktiver angesehen werden.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie (zu wenig Bewegung der Kinder und Jugendlichen) und Verzögerungen bei der Umsetzung der Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) in Bildungseinrichtungen haben sich negativ auf die Zielerreichung des Indikators Nr. 5 „Anteil der Kinder mit Adipositas zum Zeitpunkt der Einschulung“ des 4. Indikatorenberichts ausgewirkt. Am Ziel sollte jedoch festgehalten werden.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen zu Ziel 5:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention vom 17. Juli 2015 (BGBl. I 1368) ist der neue § 20 a SGB V

eingefügt worden, nach dem zu Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention auch Lebenswelten des Lernens zählen.

Träger von Kindertageseinrichtungen haben nach § 18 Abs. 4 ThürKigaG die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit zu gewährleisten. Diese Versorgung muss den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene, altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen entsprechen. Dabei ist das gesamte Angebot in allen Menülinien zu beachten. Die gleiche Vorgabe enthält § 3 Abs. 2 Nr. 7 ThürSchFG für die Mittagsmahlzeit in Schulen.

Den Rechtsrahmen für die Umsetzung des EUSchulobst und gemüseprogramms bilden Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12),
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der (ABl. L 5 vom

10.1.2017, S. 11),

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1),
- die zur Durchführung der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vorschriften nach den Artikeln 24 oder 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 erlassenen Rechtsakte der Europäischen Kommission sowie
- das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858).

Das Land und die Europäische Union gewähren nach Maßgabe der Thüringer Richtlinie zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm zum Zweck der Förderung des Verzehrs von Obst und Gemüse an Thüringer Grund, Gemeinschafts und Förderschulen, flankiert durch begleitende pädagogische Maßnahmen (RL-SPOG), der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) finanzielle Zuwendungen für die Abgabe von frischem Obst und Gemüse an Kinder sowie für die Durchführung begleitender pädagogischer Maßnahmen.

Ziel 5: Gesunde Ernährung in Schulen

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Thüringen in Trägerschaft der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. steht seit 2009 Schulträgern, Schulleitungen, Caterern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern in allen Fragen der Schulverpflegung beratend und koordinierend zur Seite. Die Beratungsgrundlage dafür bildet der „DGE-Qualitätsstandard für die Schulverpflegung“.

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung führt alle vier Jahre, zuletzt im Jahr 2021, eine Befragung zur Situation der Schulverpflegung bei den Schulträgern durch. Das Ergebnis der Umfrage zeigt, dass die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern am Mittagessen im Grundschulbereich bei 79% und im weiterführenden Bereich bei 31% liegt. Noch immer ist die Warmverpflegung das dominierende Verpflegungssystem.

Ziel der Beratungs-, Aufklärungs- und Unterstützungsmaßnahmen ist die nachhaltige Verbesserung der Schulverpflegung in Thüringen. Hierdurch soll ein Beitrag zu einer gesunden Entwicklung der Kinder geleistet und deren gegenwärtiges und künftiges Ernährungsverhalten möglichst positiv beeinflusst werden.

Entsprechendes gilt für den Kitabereich in Thüringen. Seit dem Jahr 2018 fördert das TMMJV die Kitavernetzungs- und Qualitätssicherungsstelle Thüringen. Mit dem Gesetz über die Neuordnung der Kindertagesbetreuung beschloss der Thüringer Landtag zudem eine Regelung, wonach die warme Mittagsmahlzeit in den Thüringer Kitas seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2018 den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene, altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit entsprechen muss. Die Umsetzung entsprechender Qualitätsstandards, wie beispielsweise denen der DGE, im Kitabereich in Thüringen wird im Rahmen eines Projektes der DGE Sektion Thüringen begleitet und sichergestellt.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 profitieren in Thüringen Schülerinnen und Schüler vom EU-Schulprogramm. Ziel des Programmes ist, den Verzehr von Obst und Gemüse bei Schülerinnen und Schülern (aus Grund-, Gemeinschafts- und

Förderschulen) zu fördern und das Bewusstsein für eine gesunde Ernährung zu schaffen. Flankierende pädagogische Maßnahmen wie Besuche auf dem Bauernhof, Schülerwettbewerbe oder spezielle Workshops regen zur kreativen Auseinandersetzung mit dem Thema an. Kinder nehmen beim Essen von Obst und Gemüse nicht nur Vitamine und Ballaststoffe zu sich, sondern lernen auch, was eine ausgewogene Ernährung ausmacht.

Maßnahmen zu Ziel 5:

Das TMMJV beteiligt sich auf dem Gebiet der Ernährung an Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans „IN FORM Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“. IN FORM verfolgt das Ziel, das Ernährungs- und Bewegungsverhalten in Deutschland nachhaltig zu verbessern. Der Bund will so erreichen, dass Erwachsene gesünder leben, Kinder gesünder aufwachsen und von einer höheren Lebensqualität und einer gesteigerten Leistungsfähigkeit in Bildung, Beruf und Privatleben profitieren.

Zur Verbesserung der Verpflegung in den Kindertagesstätten beteiligt sich das TMMJV seit Oktober 2015 mit einer wissenschaftlichen Erhebung auf diesem Gebiet am Kompetenzcluster für Ernährung und kardiovaskuläre Gesundheit (nutriCARD). Ziel hierbei ist die Entwicklung einer wissenschaftlichen Infrastruktur zur Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Ernährung und kardiovaskulärer Gesundheit. In Zusammenarbeit mit nutriCARD erarbeitet die DGE Sektion Thüringen Handlungskonzepte für die in Thüringen bestehenden Einrichtungstypen und Versorgungsmodelle.

Zur Umsetzung der im Thüringer Gesetz über die Finanzierung staatlicher Schulen und im Thüringer Gesetz über die Neuordnung der Kindertagesbetreuung enthaltenen verbindlichen Vorgaben der Qualitätsstandards für die Kita- und Schulverpflegung bedarf es flankierender Maßnahmen, damit sich in absehbarer Zeit Erfolge einstellen können. Dazu zählt zunächst, dass Kinder, Eltern, Einrichtungsträger, Einrichtungsleitungen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Caterer über die Qualitätsstandards umfassend informiert werden und den Caterern ein entsprechendes Schulungs- und Zertifizierungsangebot unterbreitet wird. Dazu zählt außerdem der Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems als Instrument der Qualitätssicherung. Nur mit

diesem lässt sich eine dauerhafte Einhaltung der Qualitätsstandards durch Caterer gewährleisten. Daneben werden Möglichkeiten zur Ausweitung der Mitwirkung von Eltern und Erzieherinnen sowie Erziehern bei der Ausgestaltung der Verpflegung geprüft. Hierzu zählen etwa die Einrichtung und Etablierung von Verpflegungsausschüssen. Auch wurden für die Einrichtungsträger Musterausschreibungen erarbeitet, welche die Qualitätsstandards berücksichtigen. Eine bereits seit längerem eingerichtete interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung externen Sachverständs der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Thüringen und Vernetzungsstelle Kitaverpflegung Thüringen hat Handlungsempfehlungen für alle Beteiligten erarbeitet. Bei alledem wird die Einbeziehung regionaler Produkte und Erzeugnisse aus ökologischem Anbau erstrebt.

Im Jahr 2018 wurde ein Modellprojekt zur Umsetzung der Qualitätsstandards beim Mittagessen an Thüringer Schulen auf den Weg gebracht. Dieses Modellprojekt wird von der DGE Sektion Thüringen wissenschaftlich begleitet und in zahlreichen Schulen durchgeführt.

Im Übrigen sind die Maßnahmen langfristig angelegt. Das TMMJV hat im Bereich gesunde Ernährung, Kita- und Schulverpflegung die Federführung inne. Zu beteiligen sind allerdings diverse Ressorts, wie das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS), das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) sowie das Thüringer Finanzministerium (TFM).

Indikatoren und Monitoring zu Ziel 5:

Gestützt wird die Arbeit des TMMJV mittelbar auf den Indikator 5 „Anteil der Kinder mit Adipositas zum Zeitpunkt der Einschulung“ des 4. Indikatorenberichts. Ernährungsbildung ist Bestandteil von Gesundheitsförderung und Prävention. Ausreichende Bewegungsangebote sind jedoch immanent zur Zielerreichung.

Hinsichtlich der Situation der Schulverpflegung in Deutschland liefert eine bundesweite Erhebung der DGE im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

aus dem Jahr 2018 Erkenntnisse. Eine Erhebung zur Situation der Schulverpflegung in Thüringen hat die Vernetzungsstelle Schulverpflegung zuletzt im Jahr 2021 durchgeführt.

Über die Situation der Kita-Verpflegung liefert die bundesweite Studie „Is(s)t Kita gut“ im Auftrag der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2014 repräsentative Aussagen zur Qualität der Kita-Verpflegung in Deutschland. Darüber hinaus haben das TMMJV und die DGE Sektion Thüringen mit dem Projekt „Praktische Ernährungsbildung in Kitas – Kita i(s)t gesünder“ eine landesweite Erhebung zur Verpflegungssituation in den Kindertageseinrichtungen in Thüringen durchgeführt. Auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse wurden Handlungsempfehlungen und Begleitmaterial für die Kitas erarbeitet.

Eine Evaluation des EUSchulobst und gemüseprogramms ist gemäß Artikel 12 der VO (EG) Nr. 288/2009 vorgeschrieben. Diese erfolgte zuletzt im Jahr 2022. Ziele der Evaluation sind jeweils:

- die Feststellung, ob ein gut funktionierendes Schulobstprogramm mit angemessenen Begleitmaßnahmen geschaffen wurde,
- die Ermittlung von Optimierungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten der Programmkonzeption, der Organisation und der praktischen Umsetzung in der Schule,
- die Untersuchung der Veränderungen von Verzehrgewohnheiten und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler, gemessen durch Fremd- und Selbsteinschätzung sowie im Vergleich mit einer Kontrollgruppe und
- die Untersuchung des Wissens der Schülerinnen und Schüler über gesunde Ernährung im Vergleich mit einer Kontrollgruppe.

Die zuletzt im Jahr 2022 durchgeführte Evaluation des Schulprogramms hat ergeben, dass das Programm von den Betroffenen überwiegend positiv bewertet wird, zugleich allerdings auch Verbesserungspotenzial besteht. Im Rahmen des neuen EUSchulprogramms sollen neben dem Verzehr von Obst und Gemüse begleitende pädagogische Maßnahmen verstärkt gefördert werden.

Zusammenfassung

Ziel 1: Einbeziehung aller am Prozess der Fortschreibung der Integrationspolitik Mitwirkenden

Der Landesintegrationsbeirat leistet durch seine interdisziplinäre Zusammensetzung unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Mitwirkender einen wichtigen Beitrag zur Partizipation der Bevölkerung bei der Entwicklung einer nachhaltigen Integrationspolitik. Hierdurch wird nicht nur das Ziel eines nachhaltigen Handelns von Staat und Gesellschaft unterstützt, sondern es werden mittelbar auch weitere in der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie genannte inhaltliche Ziele (beispielsweise Bildung und Wirtschaft) gefördert. Eine gelingende Integration der zugewanderten Menschen liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Diese Verzahnung wird auch in der Arbeit des Landesintegrationsbeirats deutlich.

Ziel 2: Stärkung der interkulturellen Kompetenz

Die Anforderungen einer von Vielfalt geprägten inklusiven Gesellschaft allgemein stellen die Justizbehörden sowie die Gerichte des Freistaats dauerhaft vor besondere Herausforderungen. Diese werden vor dem Hintergrund der dringend benötigten Arbeits- und Fachkräftezuwanderung sowie der Fluchtmigration nicht zurückgehen. Die Gestaltung von Integration und einer inklusiven Gesellschaft ist nach allen Erfahrungen eine generationsübergreifende Daueraufgabe und wird es bleiben.

Der Umgang von und mit Menschen unterschiedlicher Prägungen gehört zum Alltag in Verwaltungen, Gerichten und Staatsanwaltschaften. Ein besseres Verständnis für (auch kulturelle) Vielfalt und unterschiedliche Lebensweisen kann helfen, Missverständnisse und Konflikte zu reduzieren und Chancengleichheit herzustellen. Es kann Integration befördern. Für das TMMJV besteht der Gewinn einer dahingehenden Sensibilisierung der Bediensteten im Abbau bzw. Vermeiden von interkulturellen Missverständnissen und Fehlvorstellungen. Ein Angebot zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten in den Bereichen Migration, Justiz und Verbraucherschutz ist damit ein nachhaltiger Beitrag im Bereich des lebenslangen Lernens. Die Förderung der inter-

kulturellen Kompetenz möglichst aller Bediensteten sollte mithin ein zukünftiger Schwerpunkt und ständiger Inhalt des Nachhaltigkeitsplanes sein.

Ziel 3: Stärkung der Berufsbildung und (Re-)Integration Strafgefangener und Straftatlassener

Zur Bekämpfung von Kriminalität und Altersarmut ist es wichtig, Inhaftierten Chancen und Perspektiven für ein selbstbestimmtes Leben ohne Straftaten zu eröffnen. Das TMMJV setzt sich deshalb dafür ein, Strafgefangenen eine Schul- und Berufsausbildung zu ermöglichen. Hierbei gilt es auch, das soziale Lernen sowie das Verständnis gesellschaftlicher Werte zu fördern. Mit diesem Behandlungsansatz können das Risiko einer Wiedereinhaftung gesenkt und die öffentlichen Kassen entlastet werden.

Ziel 4: Verbreitung und weitere Bekanntmachung der außergerichtlichen Streitschlichtung

Die Anwendung mediativer Streitschlichtung in Thüringen voranzubringen, soll weiterverfolgt werden. Zu diesem Zweck sollen die vielfältigen Angebote der außergerichtlichen Konfliktlösung in Thüringen miteinander vernetzt und für die Rechtsuchenden transparent gestaltet werden. Dabei ist zu beachten, dass (neben der Verankerung des Prinzips der Nachhaltigkeit im Handeln von Parlament, Regierung und Verwaltung) die Kooperation mit Mitwirkenden der Gesellschaft und deren Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeit einen Schwerpunkt bildet.

Die außergerichtliche Streitschlichtung soll daher in enger Kooperation von Vertreterinnen und Vertretern der Thüringer Landesverwaltung mit Partnern erfolgen, die alle eine übergreifende gesellschaftliche Verantwortung in Thüringen tragen und mit der Thematik in Berührung stehen. Ziel ist es, einen Brückenkopf zu bilden, der einerseits online durch einen zentralen Internetauftritt eine zentrale Anlaufstelle für Anbieter und Interessierte bildet und andererseits auch offline eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit (beispielsweise durch qualitativ hochwertige Tagungen) zur Thematik durchführt. Auf die bisherigen Aktivitäten des Thüringer Schlichtungsbeirats soll aufgebaut werden.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich um

einen langfristigen Prozess handelt, der den Bürgerinnen und Bürgern keine alternativen Wege zur Konfliktbewältigung aufzwingen will, sondern vielmehr durch seine zukunfts- und interessenorientierten Lösungen überzeugen will, die zudem nach den subjektiven Maßstäben aller Beteiligten als gerecht empfunden werden. Das dafür zunächst erforderliche Vertrauen in alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten muss wachsen und gesundes Wachstum braucht Zeit.

Ziel 5: Gesunde Ernährung in Schulen

Der hohe Anteil übergewichtiger Kinder und Jugendlicher in Thüringen verdeutlicht den Handlungsbedarf bei dem Thema gesunde Ernährung. Die verbreitete Ganztagsbetreuung im Kita und Grundschulbereich birgt dabei die Chance, diese Entwicklung durch eine gesunde Kita- und Schulverpflegung einhergehend mit ausreichender Bewegung umzukehren. Die Berücksichtigung entsprechender Qualitätsstandards – wie beispielsweise der DGE – sind bei der Verbesserung der Kita- und Schulverpflegung von wesentlicher Bedeutung. Der Vorteil besteht dabei nicht nur in einer gesunden Nahrungsaufnahme. Als Nebeneffekt lässt sich den Kindern und Jugendlichen die Geschmacksvielfalt und das richtige Augenmaß bei der Auswahl von Lebensmitteln näherbringen.

Eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung externen Sachverständs der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Thüringen und der Vernetzungsstelle Kitaverpflegung Thüringen hat entsprechende Handlungsempfehlungen für Einrichtungsträger, Einrichtungen, Erzieherinnen sowie Erzieher und Caterer erarbeitet. Aufgrund der Komplexität des Problems ist ein langfristig angelegtes und damit nachhaltiges Maßnahmenpaket erforderlich. Insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben ein Erreichen der Ziele erschwert. Dennoch sollten diese weiterverfolgt werden, um die Ziele des Indikators Nr. 5 des 4. Indikatorenberichts weiterzuverfolgen.

Verteilerhinweis/Copyright/Genderhinweis

Verteilerhinweis:

Diese Druckschrift wird von der Thüringer Landesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Arten von Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Genderhinweis:

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit des Textes wird an einigen Stellen auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher geschlechtsspezifischer personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für weibliche, männliche und diverse Geschlechter gleichberechtigt.

Impressum

Herausgeber:
Freistaat Thüringen
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Ansprechpartner:
Mediensprecher Oliver Will, presse@tmmjv.thueringen.de

Redaktion:
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,
Referat 25

Redaktionsschluss: Juni 2024